

## Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Die Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung ist eine Kernvorschrift des Arbeitsschutzgesetzes. Der Blick soll dabei nicht mehr vorrangig auf das komplizierte und oft unübersichtliche Vorschriftenwerk, sondern auf die wirklichen betrieblichen Verhältnisse und die dort möglichen Gefährdungen gerichtet werden. Rechtsvorschriften sind hilfreich, weil sie Lösungswege aufzeigen und vorgeben, sie können aber niemals jede betriebliche Lage abschließend und vollständig regeln. Hinzu kommt ein mehr psychologisches Moment: Wer dazu angehalten wird, sich selbst um die betrieblichen Verhältnisse zu kümmern und Gefährdungen aufzuspüren, wird zu eigenständigem, verantwortungsbewusstem Handeln angeleitet.

Zur Gefährdungsbeurteilung können verschiedene Methoden / Verfahren angewendet werden, z. B. Betriebsbegehungen, Mitarbeiterbefragungen, sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln, spezielle Ereignis-, Sicherheits- oder Risikoanalysen. Welche Methoden / Verfahren für den zu beurteilenden Arbeitsbereich gewählt werden, wird bestimmt durch das zu erwartende Gefährdungspotential, die angewendeten Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel, die vorhandenen Vorinformationen und Erfahrungen sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen im Betrieb.

Wichtige Vorinformationen über Gefährdungen können Auswertungen der Unfallmeldungen, der Eintragungen in Verbandsbücher, des Krankenstandes und von Betriebsstörungen geben. Statistische Auswertungen solcher Daten durch Großbetriebe, Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsichtsämter und Krankenkassen weisen innerhalb einer Branche Unfall- und Belastungsschwerpunkte aus, die besonders beachtet werden sollten. Die Gefährdungsbeurteilung soll alles erfassen, was zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen führen kann.

Gefährdungen können sich insbesondere ergeben durch:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte einschließlich aller Verkehrswege, Arbeits-, Lager-, Sanitär-, Aufenthaltsräume und des Arbeitsplatzes
- die Gestaltung, die Auswahl, den Einsatz, den Zustand von Arbeitsmitteln (Maschinen, Geräte, Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsstoffen) sowie den Umgang damit
- die Arbeits- und Fertigungsverfahren, die Tätigkeiten einschließlich der Arbeitsorganisation (Arbeitsabläufe, Arbeitsteilung, Arbeitszeit, Pausen, Verantwortung)
- die Arbeitsumgebungsbedingungen wie Klima, Beleuchtung, Lärm, Strahlung
- die Auswahl und die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen
- unzureichende Qualifikation, Fähigkeit und Fertigkeit sowie unzureichende Unterweisung der Beschäftigten.

Zur Vertiefung lesen Sie bitte folgenden Aufsatz (zu finden unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ dieser Website):

**Martin, P.: Die dritte Säule des Arbeitsschutzes.**

**Arbeitsrecht im Betrieb, Frankfurt am Main: AiB Verlag, 28 (2007) 8.**

*Dr. Peter Martin*

*Büro für Arbeitsgestaltung und Arbeitsschutz*

*Baunawiesen 11, 34270 Schauenburg*

*(05601) 50 46 16*

*info@dr-peter-martin.de*

*www.dr-peter-martin.de*